

Schaffleisch / Benzimidazole (Entwurmungsmittel)

Anzahl untersuchte Proben: 21 beanstandet: 0

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Im Rahmen des Importuntersuchungsprogrammes des Grenztierärztlichen Dienstes des Bundesamtes für Veterinärwesen untersuchen die Kantonalen Laboratorien Importfleisch auf Tierarzneirückstände. Für das erste Halbjahr 2005 erhielten wir den Auftrag, Schaffleisch aus Australien auf Benzimidazol-Rückstände zu untersuchen. Benzimidazole gehören zur Gruppe der Anthelmintika (Entwurmungsmittel) und werden zur Bekämpfung von gastrointestinalen Parasiten eingesetzt. Die Nichteinhaltung der Absetzfristen kann Rückständen von Benzimidazolen und deren Metaboliten im Fleisch zur Folge haben.



Gesetzliche Grundlagen

Parameter	Grenzwert für Muskelfleisch ¹
Albendazol	100 µg/kg
Febantel	50 µg/kg
Fenbendazol	50 µg/kg
Flubendazol	100 µg/kg
Levamisol	10 µg/kg
Oxfendazol	50 µg/kg
Oxibendazol	100 µg/kg
Mebendazol	100 µg/kg
Thiabendazol	100 µg/kg
Triclabendazol	100 µg/kg

Probenbeschreibung

Sämtliche 21 Proben stammten aus australischer Produktion. Die Proben waren vorwiegend Lammfilets und -keulen und wurden in gefrorenem Zustand ins Labor geliefert.

Die Grenztierärzte beprobten Importlieferungen von insgesamt 10 australischen Produzenten. Die betroffenen Lieferungen waren für drei Importeure in der Schweiz bestimmt, wovon der Hauptimporteur die Hälfte dieser Lieferungen erhielt. Insgesamt wurden Importe von über 44 Tonnen Schaffleisch beprobt.

Prüfverfahren

Mögliche Benzimidazol-Rückstände werden mit Methanol aus der Probe gelöst und der Extrakt anschliessend über eine Extrelute-Kartusche gereinigt und mit n-Hexan entfettet. Die Analyten werden mit Flüssigchromatographie aufgetrennt und mit Massenspektrometrie (APCI im full scan mode von m/z 100 bis 500) analysiert.

Ergebnisse

Alle 21 untersuchten Fleischproben waren bezüglich Benzimidazole rückstandsfrei und erfüllten die betreffenden Vorgaben der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung.

Schlussfolgerungen

Die jährlichen Überwachungsprogramme des Bundesamtes für Veterinärwesen werden weitergeführt.

¹ Grenzwerte der aktuellen Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, Liste 3